

Fünftes Kapitel.

Der Reichstag zu Regensburg.*

I. Rüstungen der beiden Religionsparteien bis zur Ankunft des Kaisers.

Wir haben die von den verschiedenen Seiten für den Reichstag getroffenen Vorbereitungen bis hart vor die Ankunft des Kaisers in Regensburg verfolgt. Unterdessen hatte sich dort schon seit einem Monat eine grössere Anzahl von Gesandten

* Übersicht über die bisherigen Darstellungen und Quellenpublikationen. Als erste Veröffentlichung von Aktenstücken zur Geschichte des Reichstages ist — wenn wir von den gleichzeitigen offiziellen Ausgaben der „Ordnung“ für den Reichstag und des Abschiedes absehen — der Druck der evangelischen Eingaben in den „Supplikationes, Erklärungen“ von 1579 (vgl. Stieve IV 158) zu betrachten. Um die Antworten des Kaisers und der Katholiken vermehrt, erschienen diese von neuem 1586 in der *Autonomia* (neue Ausgaben von 1593 und 1602) und 1631 bei Lehenmann (neue Ausgabe 1707), einzelne Stücke auch in den Sammlungen von Goldast, Lünig u. s. w. Die Darstellungen des Reichstages in den älteren Reichsgeschichten und ähnlichen Werken sind sämtlich sehr kurz und nichtssagend. Über die Religionsangelegenheiten ist noch am ausgiebigsten Chyträus, *Saxonia* (1599), der (S. 629) namentlich über die Haltung Sachsens auffallend gut unterrichtet ist. Über die Beteiligung einzelner Reichsstände brachten Sattler, v. Stetten, Fels (s. Häberlin X 1 Anm.) spärliche Nachrichten. Die erste ausführliche Geschichte des Reichstages, d. h. im wesentlichen fast wortgetreue nach den Beratungsgegenständen geordnete Auszüge aus der pfälzischen Instruktion und den zwischen dem Kaiser und den Reichsständen gewechselten Schriften nach wolfenbüttelschen und bischöflich lübeckischen Akten gab Häberlin X (1781). Einige Ergänzungen hierzu brachte — wie aus einer Vergleichung mit dem an nächster Stelle zu nennenden Werkchen hervorgeht, aus wolfenbüttelschen

der Reichsstände eingefunden. Da dem auf den 1. Mai lautenden Ausschreiben (S. 194) die Versicherung beigefügt war, dass eine weitere Hinausschiebung in keinem Falle stattfinden solle

Akten — ein ungenannter Recensent (vielleicht der Herausgeber der folgenden Schrift) in der Allgem. Deutschen Bibliothek LI (1782). Die Korrespondenz des Herzogs Julius von Wolfenbüttel mit seinen Reichstagsgesandten und befreundeten Fürsten veröffentlichte Chr. Schmidt-Phiseldeck in den Hist. Misz. II (1784). Eine kurze Zusammenfassung der entscheidenden Momente versuchte Ranke 1832 in der hist.-pol. Zeitschrift, zum ersten Male den grossen Einfluss des päpstlichen Legaten hervorhebend. Wichtige Mitteilungen über die bayrische Politik gab v. Aretin (1842). Bruchstücke aus den Berichten der päpstlichen Diplomaten publizierte Theiner (1856). Die pfälzische Politik wurde aufgehellert durch die Veröffentlichungen Kluckhohns aus den Korrespondenzen Friedrichs des Frommen (1872), denen eine kurze Darstellung in der Biographie dieses Fürsten folgte (1879). Das Jahr 1882 brachte die vielfach unterrichtenden Bemerkungen und Nachweisungen v. Bezolds in der Einleitung zu den Briefen Johann Casimirs und die auf einem sehr umfangreichen archivalischen Material beruhende, aber der eigentlichen Aufgabe des Buches entsprechend mehr andeutende als ausführende Schilderung in Lossens Kölnischem Kriege. Während dann Janssen (1885) weder etwas Neues von Bedeutung noch eine bessere Zusammenfassung des Bekannten und Hirn (1887) nur sehr dürftige und nicht durchweg richtige Mitteilungen über die Politik des Erzherzogs Ferdinand von Tirol bot, gab Ritter 1889 mit Benutzung der bisher veröffentlichten Quellen und Darstellungen und sächsischer Akten eine gute Geschichte des Reichstages, die jedoch dadurch, dass dieser in die Mitte der auswärtigen Verwicklungen gestellt wird, leicht falsche Vorstellungen über seine Bedeutung erweckt. Droysens Gesch. der Gegenreformation (1893) bezeichnete keinen Fortschritt über Ritter hinaus. Eine beträchtliche Vertiefung unserer Kenntnisse brachte dagegen Hansens Veröffentlichung der vollständigen Korrespondenz des päpstlichen Nuntius mit der Kurie (1894), welcher der Herausgeber eine darstellende Einleitung beigefügt hat. — Über einzelne weniger wichtige Punkte haben die Abhandlungen von Dronke (1846), Heppe (1850), Komp (1865), Zwiedineck-Südenhorst (1878), v. Egloffstein (1890), Burghard (1890), v. Wintzingeroda (1892) und Erben (1894) Licht verbreitet.

Vorbemerkung wegen der benutzten Archivalien. Die Berichte, Korrespondenzen u. s. w. sind stets mit Fundort citiert. Die ohne diesen angeführten Protokolle befinden sich: das pfälzische M. St. A. schw. 162/15, das hessische M. A., das der Wetterauer Grafen (wetterauische) Dill. Arch. R. 408; das österreichische M. St. A. 162/6, das eichstädtische M. St. A. blau 307/5, das der schwäbischen Grafen M. R. A. RAKta XIII nr. 72. Näheres vgl. an den betr. Stellen des Verzeichnisses der Archivalien,

und auch thatsächlich keine neue Prorogation erfolgte, so fertigten mehrere Fürsten ihre Räte bereits Ende April ab. Die kursächsische Instruktion datiert vom 23., die kurbrandenburgische vom 24., die hessische vom 27. dieses Monats. Andere zögerten noch, teils aus Nachlässigkeit, teils aus Misstrauen in die Pünktlichkeit Maximilians.

Unter den ersten scheinen in Regensburg die kursächsischen Räte Eylenbeck und Paul eingetroffen zu sein. Sie kamen am 8. Mai, nach etwa einer Woche folgte ihnen Berbisdorf, am 26. d. M. Erich Volekmar von Berlepsch¹⁾. Am 9. Mai erschienen die kurbrandenburgischen Gesandten²⁾, am 16. die hessischen³⁾. Sonst waren von wichtigeren Fürsten um Mitte Mai noch der Erzbischof von Mainz und der Herzog von Württemberg vertreten, kurze Zeit darauf kamen auch die Trierer und Kölner Räte. Alsbald erfuhr man, dass auf die Ankunft des Kaisers vor Ende des Monats keinesfalls zu rechnen sei. In diesem Sinne hatte Maximilian, nachdem sich seine bis etwa Mitte April festgehaltene Absicht, zum bestimmten Termine oder spätestens einige Tage nachher zu erscheinen⁴⁾, als undurchführbar erwiesen hatte, am 29. d. M. selbst an die mit dem Empfange der Reichsstände betrauten Personen⁵⁾ geschrieben. Als Grund der Verzögerung hatte er wichtige Geschäfte in Ungarn, Polen und Böhmen angegeben⁶⁾. Schon

1) Dam von Sibottendorf, der in der Instruktion an erster Stelle genannt ist, kam erst viel später und war, wie es scheint, mehr in seinem Amte als Reichspfennigmeister denn als sächsischer Gesandter tätig.

2) Georg Hans von Putlitz, Dietlof von Winterfeld, Dr. Andreas Zoch und Christoph Meienburger.

3) Für Lgr. Wilhelm: Anton von Wersebe, der Vicekanzler Dr. Heinrich Hundt und Bernhard Keudel; für Ludwig: Johann Riedesel, Dr. David Laucke und Dr. Jacob Lersener; für Philipp: Dr. Knüttel. Lgr. Georg wurde durch die Räte seiner Brüder mit vertreten.

4) Vgl. u. a. die Mitteilungen Delfinos, Hansen II 31.

5) Es waren der Reichsmarschall, der Vicekanzler Dr. Vieheuser und der Bischof von Regensburg.

6) (Cop.) M. A. RAkten I; ganz ähnlich am 30. Apr. an Hr. Albrecht, M. R. A. Österr. Sachen VIII f. 240. Am Hofe selbst konnte man über die Absichten des Kaisers nichts Bestimmtes erfahren, vgl. die Berichte Haber-

verbreitete sich das Gerücht, der Kaiser wolle nach Polen ziehen und gar nicht persönlich auf den Reichstag kommen. Die einen wollten wissen, er werde wenigstens den römischen König senden¹⁾, die anderen, nicht einmal dieser werde erscheinen²⁾. Die kaiserlichen Beauftragten traten solchem Gerede allerdings entschieden entgegen. Doch verstrich auch das Ende des Monats, ohne dass Maximilian eintraf. Ein Teil der reichsständischen Gesandten war nach Hause gezogen, um später wiederzukommen; die anderen warteten ungeduldig auf sein Erscheinen.

Für die Räte der evangelischen Stände bot sich so die Gelegenheit, sich schon vor der Eröffnung des Reichstages über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen. Sie hatten dazu um so mehr Veranlassung, als sie gleich nach ihrer Ankunft von einem eichsfeldischen Gesandten um Hilfe angegangen wurden³⁾.

Die Initiative ergriffen die Hessen. Am 21. Mai sprachen Wersebe, Riedesel und Hundt die bereits anwesenden kursächsischen Räte wegen der Deklarationssache an. Diese erwiderten, dass sie der Vorgänge vom Wahltage wohl eingedenk seien. In eine Zusammenkunft vor der Proposition wollten sie erst nicht recht willigen, erklärten sich aber auf weiteres Andringen damit einverstanden, dass eine solche anberaumt werde, sobald die anderen protestantischen Stände angekommen wären. Ebenso

stocks aus Wien vom 1., 3. und 14. Mai, M. St. A. 231/3; nach dem vom 3. Mai dachte Max. damals daran, zuerst nach Prag zu gehen, was nachher unterblieb.

1) Dr. Nadler an Hz. Albrecht 27. Mai, M. St. A. 162/11 f. 87.

2) So hörten die Frankfurter Gesandten in Nürnberg (Bericht vom 23. Mai), Frankf. Stadtarchiv (RAkten 1576).

3) Jedenfalls war dies einer von den uns namentlich nicht bekannten Duderstädter Abgeordneten, die am 17. Mai bereits wieder nach Hause gezogen waren, um später wiederzukommen (Räte an Wilhelm 17. Mai, M. A. RAKten I). Der hessen-kasselsche Kanzler Dr. Reinhard (nicht „Heinrich“ oder „Richard“) Scheffer, den der Rat von Duderstadt nach Heppe (Rest. S. 110) und v. Wintzingeroda I 74 mit seiner Vertretung betraut haben soll, erschien überhaupt nicht in Regensburg. — Im Namen der Ritterschaft kam der Syndikus der Stadt Nordhausen Lic. Georg Veit. — Über die Thätigkeit der eichsfeldischen Gesandten in Regensburg giebt Heppe 110f. einige dürftige Notizen, Burghard und v. Wintz lassen uns ganz im Stich.

erteilten die württembergischen Vertreter eine zufriedenstellende Antwort¹⁾. Bald darauf meldeten sich auch die Fuldaer Protestanten. Am 5. Juni kamen der fuldische Bürgermeister Johann Silligmoller und der Prokurator Eckhardt Glitsch, die im Namen der Städte Fulda, Geisa und Hammelburg erschienen, — die Ritterschaft hatte Georg von Haun entsandt²⁾ — zu den hessischen Gesandten, überbrachten ihnen eine Anzahl Aktenstücke in Abschrift und baten sie um Beförderung beim Votieren. Ausserdem ersuchten sie um Rat, wie sie zwei Bittschriften der Stadt Fulda — die eine an den Kaiser und alle Reichsstände, die andere an die evangelischen Stände gerichtet³⁾ — anbringen sollten. Die Hessen versprachen ihren Beistand und wiesen die Bittsteller im übrigen an die kursächsischen Räte, um diese, denen in Abwesenheit der Pfälzer die Führung der Evangelischen zukam, zur Berufung eines Konvents zu veranlassen; ein Zweck, der allerdings nicht erreicht wurde⁴⁾.

So musste man auf die Ankunft der Pfälzer warten. Diese trafen mit Ausnahme von Wolf Haller⁵⁾, der bereits Mitte Mai — vielleicht nur vorübergehend — in Regensburg war, erst am 13. Juni ein. Die Führer der Gesandtschaft waren der Grosshofmeister Graf Ludwig von Wittgenstein, der Freiherr

1) Hessisches Protokoll; Räte an Wilhelm 21. Mai, M. A. RAkten I. — Hinsichtlich der Haltung der Sachsen stimmen beide Berichte nicht ganz überein. Nach dem ersteren wollen diese sich eigentlich erst nach der Proposition in eine Sonderberatung einlassen. Nach dem (bedeutend kürzeren) letzteren sind sie gleich bereit. Die Sachsen selbst melden an August (21. Mai, Dr. A. Religionsextrakt) nur, sie hätten angezeigt, was der Kurfürst ihnen befohlen habe, womit die Hessen zufrieden gewesen seien.

2) Hepe, Rest. S. 111.

3) Die erstere (dat. Fulda 1. Mai) findet sich bei Dronke 27 ff. (das bei Hepe Rest. 111 ff. angeblich aus ihr entnommene Verzeichnis der gravamina ist umfangreicher als die betr. Aufzählung in der Schrift und findet sich als selbständiges Aktenstück M. A. Religionssachen f. 376—83); die letztere (gleich datiert) B. A. X 34 N (M. A. Religionssachen fol. 363 ff. irrthümlich datiert: 16. Mai).

4) Hess. Prot.; Räte an Wilhelm 5. Juni, M. A. Missiven.

5) Über ihn vgl. Gillet II 37.

Johann Philipp zu Hohensachsen und der Heidelberger Vicekanzler Dr. Gerhard Pastor¹⁾.

Als bald nahmen sie, ihrer Instruktion gemäss²⁾, die Betreibung der Religionssache in die Hand. Am 15. d. M.³⁾ schickten sie den Dr. Culman und den Sekretär Meurer zu den Kursachsen und den Kurbrandenburgern. Die ersteren äusserten jetzt wieder Bedenken gegen einen evangelischen Konvent vor der Proposition. Sie meinten, dass die Veranstaltung eines solchen beim Kaiser und den katholischen Ständen leicht allerlei Verdacht erregen könne. Nach dem Berichte der Hessen, die von der Sache allerdings erst durch die Pfälzer erfuhren, schützten sie sogar einen thatsächlich nicht vorhandenen Befehl ihres Herrn, sich vor Eröffnung des Reichstages in keinen »sonderen Traktat« einzulassen, vor. Sie mochten fürchten, von der entschiedeneren Partei überstimmt zu werden. Auf eine Anfrage, wie sie sich in diesem Falle verhalten sollten (S. 226 f.), hatten sie von August noch keine Antwort erhalten. Die Brandenburger dagegen waren für die Zusammenkunft; sie hätten, erklärten sie, bisher nur auf Pfalz gewartet, »der die Feder zu führen gebühren thäte«. Auf die Bitte, in entsprechendem Sinne auf die Sachsen einzuwirken, erwiderten sie jedoch, »dass sie ihnen nicht gern wollten viel darum flehen oder zu Füssen fallen«. Die Hessen waren zwar bereit, mit den Sachsen zu verhandeln, rieten aber dringend, jedenfalls lieber auf die Proposition zu warten, als vorher etwas ohne jene zu unternehmen,

1) Aufzählung sämtlicher Gesandten Kl. II 955 Anm.

2) Häberlin X 237.

3) Zum Folgenden: M. St. A. schw. (!) 162/15 (Stück eines pfälzischen Tagebuches); hess. Prot. (zum 15. Juni); Räte an Wilhelm 18. Juni, M. A. Missiven. — Das erwähnte Stück eines Tagebuches enthält nach einigen Vorbemerkungen, die sich auf die Religionssachen beziehen, Aufzeichnungen über die Ereignisse und Verhandlungen vom 15. Juni bis 11. Juli. Es stammt von einem pfälzischen Rate, jedoch nicht von Pastor, Culman, Wittgenstein, Meurer, die mit Namen erwähnt werden. Vielleicht ist der Freiherr zu Hohensachsen der Verfasser, da dieser von sich berichtet, dass er mit dem Grosshofmeister dem Kaiser entgegengeritten sei, was immer die vornehmsten Gesandten jedes Fürsten zu thun pflegten. Lossen (I 384 Anm.) vermutet Wolf Haller.

damit es nicht so aussähe, als ob man sie ausschliessen wolle. Auch die Pfälzer entschlossen sich endlich, den Sachsen »propter reputationem« vorläufig nicht weiter nachzulaufen, sondern vorerst die anderen evangelischen Räte privatim anzusprechen. In demselben Sinne werden die Hessen thätig gewesen sein. Man tauschte Instruktionen und Bedenken aus¹⁾.

Da sich eine Versammlung der protestantischen Stände fürs erste nicht herbeiführen liess, beschlossen die Pfälzer, das, was sie diesen vorbringen wollten, ihre »Proposition«, wie sie es nannten, schriftlich zu verfassen und den einzelnen zur Erwägung zuzustellen. Auf diese Weise hofften sie später Zeit sparen zu können²⁾.

Schon am 17. Juni scheint die »Summarische Erzählung« im wesentlichen fertiggestellt worden zu sein. Dieselbe ist grösstenteils fast wörtlich, wenn auch mit Umstellung einzelner Teile, aus der pfälzischen Instruktion entnommen. Obgleich sie ebenso wie diese ziemlich schlecht disponiert ist, lassen sich doch gemäss der in der Anmerkung angeführten Tagebuchnotiz³⁾ deutlich drei Teile unterscheiden. In dem ersten werden die auf die Deklaration bezüglichen Vorgänge des Wahltages und die Verschiebung der Entscheidung auf den Reichstag erzählt. Es wird hinzugefügt, dass seitdem — trotz der kaiserlichen Abmahnung — nicht nur auf dem Eichsfelde und in Fulda, sondern auch an anderen Orten »je länger, je geschwinder« gegen die Evangelischen vorgegangen worden sei, und daher

1) So liess der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg den hessischen Räten am 20. Juni zwei auf die Freistellung bezügliche Schriftstücke von 1559 zustellen (hess. Prot. zum 23. Juni; die Schriften Cop. M. A. Religions-sachen f. 43—58).

2) Kl. II 955.

3) Zum 17. Juni heisst es da: „mane post concionem (nach der Kirche) lecta est propositio, so wir an die A. C. V. thun sollten, welche ex instructione nostra genommen ist, et ea consistit partibus potissimum hisce tribus“: 1) Bestätigung der Deklaration 2) Abstellung der gravamina wider den Religionsfrieden 3) „dz man die freistellung heftig und zum besten urgiere“ „Postea“ (Nachmittags nach Einholung des Kaisers) „porreximus in deliberatione propositionis nostrae. Man soll auch sonderlich dahin sehen, wie man den Kammergerichtsprozess gegen die Evangelischen abstelle“.

darauf gedrungen, dass man sich nunmehr der Deklaration mit Ernst annehme. Beiläufig wird der früheren Klagen der Stadt Münsterstadt gedacht. In dem zweiten Teile wird bezug genommen auf die im Jahre 1570 zu Speyer übergebene Supplik¹⁾, die damals nicht einmal beantwortet, geschweige denn erledigt worden sei. Seitdem seien die Beschwerden zahlreicher und unerträglicher geworden, der Papst und sein Anhang wollten das Evangelium ganz ausrotten. In vielen Fürstentümern und Städten würden die Unterthanen gegen den Religionsfrieden, obwohl sie nur Gewissens-, nicht Kultusfreiheit verlangten, zum Papsttum gezwungen oder aus dem Lande vertrieben. Die evangelischen Stände müssten also »unerwartet ferneren Partikularansuchens« auf eine dahingehende Erklärung des Friedens dringen, »dass hinfort niemand, wes Stands, Würden oder Wesens der sei, um beider zugelassener Religion willen von seiner Obrigkeit in einige Weg beschwert« werden dürfe. Auch die Übelstände am Kammergericht werden besprochen. An dritter und letzter Stelle weisen die Pfälzer nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Aufhebung des Geistlichen Vorbehaltes hin. Wenn sie zum Schluss nochmals auf die unerledigte Beschwerdeschrift von 1570 zurückkamen, so geschah dies wohl, um den anderen das jetzt gewünschte Ansuchen als eine Konsequenz des früheren und daher als durchaus notwendig und ganz unbedenklich erscheinen zu lassen. Irgend welche bestimmten Vorschläge, wie man vorgehen solle, machten sie noch nicht; insbesondere ist der geplanten Verquickung der Frage der Türkenhilfe mit den protestantischen Forderungen mit keinem Worte gedacht²⁾.

Den zweiten Punkt der »Summarischen Erzählung« führten die Pfälzer in einem ebenfalls fast wörtlich aus ihrer Instruktion entnommenen »Kurzen Bericht« weiter aus. Umständlich suchten sie hier darzuthun, dass die Forderung der Gewissensfreiheit für die Unterthanen dem Religionsfrieden durchaus gemäss sei. Von der Stichhaltigkeit der angeführten, uns bereits bekannten

1) Vgl. Ritter I 432 f. (Häberlin VIII 339 nur nach der »Summarischen Erzählung«).

2) Lehenmann I 289 ff.

(S. 200 f.) Gründe scheinen sie allerdings selbst nicht allzu fest überzeugt gewesen zu sein. Wenigstens hielten sie es für ratsam, hinzuzufügen, dass die Sache auch dann, wenn der von ihnen dargelegte Verstand des Friedens weder aus dem Buchstaben noch aus dem Zwecke dieses Gesetzes folgen sollte, einer besonderen Konstitution würdig wäre. Dass der Kaiser hierin rechtzeitig ein Einsehen habe, bemerkten sie zum Schlusse, sei um so nötiger, als einige Leute — unter diesen ist jedenfalls in erster Linie der Reichshofrat Eder, der Verfasser der »Evangelischen Inquisition«, zu verstehen¹⁾ — sich bereits unterstanden hätten, in Druckschriften den heilsamen Religionsfrieden als »temporal« zu bezeichnen, ihm also die dauernde Giltigkeit abzusprechen²⁾.

1) Vgl. Stieve IV 144 ff., bes. 149.

2) *Autonomia* fol. 128 a ff.; *Lehenmann* I 284 ff.; *Lünig*, *Europ. Staatskonsilia* I 213 ff. (mit der falschen Datierung „de anno 1557“). — Noch viel gezwungener und geschraubter als in dem „Kurzen Bericht“ ist die Beweisführung in einem anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Diskurse, der in der *Auton.* 121 b ff. und bei *Lünig* I 209 ff. (hier ebenfalls falsch datiert „de anno 1557“) neben jenem abgedruckt ist, aber zu unserm Reichstag schwerlich in Beziehung steht.

Wie man sich in evangelischen Kreisen die zu erstrebenden Änderungen und Erläuterungen des Religionsfriedens dachte, ergibt sich aus einem ebenfalls zu Beginn des Reichstages verfassten, vielleicht von den hessischen Räten herrührenden Entwurfe (*Cpt. o. D. M. A. Religions-sachen* f. 77—84). Obgleich derselbe keine praktische Bedeutung erlangt hat und kaum in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, möge er als der einzige vorliegende Versuch, die protestantischen Wünsche in detaillierte Gesetzesbestimmungen umzusetzen, in seinen Hauptpunkten hier eine Stelle finden. Zunächst ist sehr eingehend den Ortenburgischen Streitigkeiten Rechnung getragen. Auf diese bezieht es sich, wenn in das allgemeine Friedensgebot am Eingange des Religionsfriedens die unter anderen Ständen gelegenen Landgüter von Reichsunmittelbaren ausdrücklich einbezogen, wenn ferner in einem in den § „Und damit solcher Friede“ eingeschobenen Passus die auf die Religion bezüglichen Rechte, die den Besitzern in solchen Gütern zustehen sollen, genau bestimmt werden. Dieselben sollen, so heisst es, „für sich und alle die irigen, auch diejenigen, so sy bey iren guttern als ambleut, bevelchhaber, verweser, diener und dienerinnen haben, sambt deren ambleute haushaltung, wegen der A. C. religion und lehr an iren conscientzen und gewissen allerdings unangelangt bleiben.“ Wenn sie selbst,

Am 23. Juni übergaben die Pfälzer die beiden besprochenen Schriften den sächsischen, brandenburgischen, hessischen und einigen anderen evangelischen Gesandten zur Erwägung und weiteren Verbreitung¹⁾. Ihre Ausführungen fanden allgemeine Zustimmung. Auch die Sachsen waren, wie sie am 27. d. M. ihrem Herrn schrieben, der Meinung, dass die geistlichen — wir können dafür sagen: katholischen — Stände mit der Austreibung ihrer Unterthanen den Religionsfrieden überschritten, da das Wort »wollten« (S. 200) den Abzug in deren freies Belieben stelle²⁾. Ihre Einwilligung in einen protestantischen Konvent vor der Proposition verweigerten sie dagegen abermals, ein Verhalten, das Augusts vollen Beifall fand³⁾.

ihre Gemahlinnen oder Kinder auf diesen Gütern residieren, dürfen sie auch, soweit sie von Alters her Schlosskirchen haben, in denselben für sich, ihre Diener und deren Hausgenossen die A. C. exerzieren. Kirchen zu reformieren und den evangelischen Kultus einzuführen bleibt ihnen dagegen untersagt. — Wichtiger ist eine zweite Änderung. Um die allgemeine Gewissensfreiheit zu verbürgen, wird der von dem Auswanderungsrecht der Unterthanen handelnde § „Wo aber unsere“ vollständig umgestaltet und folgendermassen gefasst: Kein Stand des Reiches, einschliesslich der Reichsritterschaft, soll seine Unterthanen wegen der A. C. oder der katholischen Religion „betrüben, anfechten, ausschaffen, noch mit Pflichten, Eiden oder in andere Weg beschweren“, noch solches den im Besitze der geistlichen Jurisdiktion befindlichen Bischöfen u. s. w. gestatten, den Unterthanen auch nicht den Besuch der Kirchen in den benachbarten andersgläubigen Reichsländern verbieten. Dagegen sollen die Unterthanen die üblichen Abgaben an die landeskirchlichen Anstalten entrichten und in allem anderen ihren Obrigkeiten unterworfen sein. Gegen die herkömmlichen Gebühren sollen die Toten, ungeachtet welcher von beiden Religionen sie angehört haben, in den Kirchen und auf den Gottesäckern der Landeskirche beerdigt werden. Um die Unterthanen im Genuss dieser Rechte zu schützen, sollen am Kammergerichte in Religionssachen mandata sine clausula auf die Poen Religionsfriedens und der Acht gegeben werden. — Drittens soll der Geistliche Vorbehalt aufgehoben und der betreffende Paragraph der Freistellung gemäss gestellt werden. Die neue Fassung ist hier noch nicht formuliert.

1) Vgl. u. a. Kl. II 955.

2) Dr. A. Religionsextrakt.

3) Sie hätten „recht wohl“ gethan, antwortete er ihnen am 28. Juni, Dr. A. 10200 Res. El. f. 40.

Während sich die evangelische Partei so zum Kampfe rüstete, aber durch den passiven Widerstand der Kursachsen gehemmt wurde, war man auch auf der Gegenseite nicht müßig. Die Gesandten der drei geistlichen Kurfürsten waren, wie wir uns erinnern, um den 20. Mai schon sämtlich eingetroffen, ebenso Vertreter anderer katholischer Stände. Die Trierer Räte¹⁾ hatten sich schon auf der Reise mit dem Erzbischof von Mainz über festes Zusammenhalten gegen den zu erwartenden protestantischen Ansturm verständigt. Auch der Bischof von Speyer hatte, entgegen seiner früheren Haltung (S. 220), seine Mithilfe versprochen²⁾.

Einen Mittelpunkt gewann die katholische Partei durch die Ankunft des päpstlichen Legaten, der auf die Nachricht von der Abreise des Kaisers aus Wien von Eggmühl aufgebrochen war³⁾ und am Sonnabend vor Pfingsten (9. Juni), Nachmittags zwischen vier und 5 Uhr, in Regensburg einzog⁴⁾. Namentlich unter den Evangelischen wurde sein Eintreffen viel besprochen. Man erzählte sich, wie er früher der Religion wegen etwas verdächtig gewesen und daher nicht Papst geworden sei, wie er aber in letzter Zeit als Präsident des Tridentinischen Konzils und sonst die Jesuiten sehr unterstützt habe. Gewiss sei er jetzt, zumal bei seinem »hohen, erlebten und ganz unvermögenden Alter« nicht ohne besonders wichtige Ursachen abgefertigt worden⁵⁾. Auch Kurfürst Friedrich war der Ansicht, der Kardinal, »welcher vor andern ein abgefemter praktizierischer Kopf und zu denen Händeln fast qualifiziert sein solle«, habe sich nicht ohne Grund »so zeitlich auf die Bahn gemacht«.⁶⁾ Aus guter Quelle will er erfahren haben, auf die anfängliche Weigerung Morones, die Legation zu übernehmen, habe der

1) Die Namen derselben Hansen II 56 A. 2.

2) Hansen II 71 A. 3, vgl. ib. S. XXVI A. 6. 3) Hansen II 48.

4) Er ist, berichten die hessischen Räte, „sovil seine Person anlangt, ein zimlich langer mager mahn, hat einen grisgrauen Bardt und ist eines hohen erlebten alters, hat ein carmesin roten Rock und Baretlein an und ufgetragen“ (10. Juni, M. A. RAKten I).

5) S. vor. Anm. 6) Kl. II 960.

Papst gesagt: aut Moronus ibit Ratisbonam aut certe nosmet eo ire oportebit¹⁾.

Nach und nach sammelte sich um den Legaten, wie in Rom vorgesehen war, ein ganzer Stab von Geschäftsträgern und Vertrauensmännern der Kurie. Am 12. Juni kam der Nuntius am Kaiserhofe, Johannes Delfinus, am 24. d. M. der süddeutsche Nuntius Bartholomaeus Porzia an, in seiner Begleitung als sein Sekretär der spätere Nuntius Minucio Minucci. Am 2. Juli traf Nikolaus Elgard ein, der als Gehilfe Caspar Groppers bisher hauptsächlich in Mitteldeutschland gewirkt hatte, während Gropper selbst sich nicht bewegen liess, Köln zu verlassen²⁾. Endlich erschienen noch der Dominikaner Felician Ninguarda, päpstlicher Kommissar in der Diözese Salzburg, und der bekannte Jesuitenpater Canisius³⁾. Neben den auf die Reichstagsgeschäfte bezüglichen Aufträgen hatte der Kardinallegat noch die Aufgabe, für die Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland den Mittelpunkt für alle auf die Stärkung der katholischen Religion in diesem Lande gerichteten Bestrebungen zu bilden. Ihm statteten die einzelnen päpstlichen Kommissare Bericht über ihre bisherige Thätigkeit ab⁴⁾, an ihn wurden Denkschriften über die zu ergreifenden Massregeln gerichtet⁵⁾, von ihm sollten die Geschäftsträger der Kurie nach Schluss des Reichstages ihre weiteren Befehle erhalten. In Regensburg selbst waren diese nur mit der Erledigung von Sonderaufträgen beschäftigt⁶⁾. Nur Delfino, der von Morone als ein sehr kluger, geschickter und allgemein beliebter Prälat bezeichnet wird⁷⁾, führte mehrfach im Auftrage des Legaten, dessen unbedingtes

1) Kl. II 971. — Nach einer Äusserung des Kaisers gegen Morone wurde im protestantischen Lager verbreitet, der letztere sei gekommen, um Krieg gegen die Ketzler zu erregen (Hansen II 55).

2) Vgl. Hansen I 728.

3) Über die einzelnen Persönlichkeiten vgl. die Vorbemerkungen Hansens (II 4 f.) und die Verweisungen in den Anmerkungen (II 28), über Elgard ausserdem ib. II 75; Canisius wird als anwesend erwähnt ib. II 99 A. 4.

4) So z. B. Ninguarda, Hansen II 124 A. 4. 5) Schwarz II S. XLIX.

6) Hansen II 4 f. 7) Hansen II 49.

Vertrauen er besass¹⁾, in den Reichsangelegenheiten Verhandlungen mit dem Kaiser.

Abgesehen von dem Nuntius fand der Kardinal, um dies gleich hier vorzuschicken, bei seinen Bemühungen, auf Maximilian im katholischen Interesse einzuwirken, die thatkräftigste und erfolgreichste Unterstützung seitens des spanischen Botschafters, des kürzlich zum Marquis d'Almazan ernannten Grafen von Monteaudo. Es scheint, dass dieser von seinem Herrn, der die Sendung Morones mit Freude begrüsst hatte²⁾, ausdrücklich angewiesen war, in der angegebenen Richtung thätig zu sein³⁾. Hierbei kam es ihm zu gute, dass er den Kaiser besonders geschickt zu behandeln verstand⁴⁾. Wir können den Einfluss, den d'Almazan auf die Haltung Maximilians ausgeübt hat, nicht im einzelnen verfolgen, müssen aber aus dem ausserordentlichen Lobe, das Morone seinen unablässigen Bemühungen spendet⁵⁾, schliessen, dass derselbe nicht unbedeutend gewesen ist. Am Hofe selbst fand sich ein eifriger Helfer in dem uns bereits bekannten Reichshofratssekretär Andreas Erstenberger. Auf den Kaiser hatte dieser wohl kaum irgendwelchen Einfluss. Trotzdem war seine Haltung, da er die Resolutionen auf die Eingaben der evangelischen Stände und die Antworten auf die Religionsbeschwerden der einzelnen Parteien zu verfassen hatte⁶⁾, nicht ohne Bedeutung. Vor allem aber suchte er sich um die katholische Sache dadurch verdient zu machen, dass er die päpstlichen Abgesandten und ebenso die Vertreter der altgläubigen Stände von allem unterrichtete, was am Hofe vor-

1) Hansen II 80, 100. 2) Hansen II 10.

3) Vgl. sein Schreiben an Zayas vom 12. Okt. bei Koch II 108.

4) Vgl. Maurenbrecher in der Biographie Max's II., A. D. B. XX 743.

5) Mor. an Como 26. Juli und 30. Sept. (Hansen II 99, 162). Es liesse sich nicht sagen, berichtet der Legat in dem zweiten Schreiben „quanta sia la bontà et religione et valore di questo ambasciatore et la fatica, che fa continuamente per aiuto et conservatione della religione, talmente che è dignissimo d'ogni sorte di gratia, etiam straordinaria“. — Auch der Papst erkannte D'Almazans Verdienste an (ib. II 136.).

6) Es geht dies aus verschiedenen Erwähnungen während des Reichstages hervor; vgl. auch Stieve IV 163.

ging und sie dadurch in den Stand setzte, rechtzeitig ihre Massregeln zu treffen ¹⁾).

Kehren wir zum Beginn des Reichstages zurück! Die erste Aufgabe Morones musste es sein, das Selbstvertrauen der katholischen Stände zu stärken. Es schien dies um so nötiger, als diese sich im Gegensatze zu den Protestanten, deren Mut und Zuversicht, wie der Legat bemerken wollte, durch den Erfolg ihrer französischen Glaubensgenossen sichtlich gesteigert war ²⁾, oft allzu furchtsam zeigten. Von altgläubigen Fürsten war anfangs mit Ausnahme des am Orte selbst ansässigen Bischofs, der übrigens ein sehr lauer Katholik war, niemand anwesend. Die Kurfürsten von Mainz und Trier insbesondere liessen sich mit der Besorgnis vor dem aus Frankreich zurückkehrenden Heere Johann Casimirs, der letztere ausserdem mit seiner Krankheit entschuldigen ³⁾. Die Befürchtung Morones, dass man mit den Gesandten nicht sicher werde verhandeln können, weil dieselben grossenteils mit Ketzerei befleckt seien ⁴⁾, erwies sich jedoch als nicht begründet. Zehn Tage nach seiner Ankunft hatte der Legat nicht nur von den mainzischen und trierischen Räten, deren Haltung er besonders rühmt, sondern auch von den Vertretern vieler anderer Bischöfe das Versprechen, dass sie in den auf die Religion bezüglichen Angelegenheiten nichts ohne sein Wissen thun würden ⁵⁾. Am

1) Vgl. Hansen II 142.

2) Hansen II 48; Delfino bezeichnete den französischen Frieden als „vergognosa et dannosa al rè et a tutta la christianità“, ib. 69.

3) Hansen II 48, 56.

4) Hansen II 38. — Auch Hrz. Albrecht teilte diese Besorgnis und hielt es für nötig, durch seine Räte dem Legaten Vorsicht anempfehlen zu lassen, „weil schier der merer tail bischofe lutherische rät und gesanten“ (an die Räte, Überkingen 6. Juni, Cpt. M. St. A. 162/11 f. 42; L. E.).

5) Hansen II 56. — Der Bischof Martin von Eichstädt schickte ausser seinen Reichtagsgesandten (Adam Vetter von der Gilgen und Dr. Nic. Seld) noch zwei besondere Abgeordnete, um sich wegen seines Nichterscheinens bei Morone entschuldigen und diesem melden zu lassen, dass er in nichts, was der katholischen Religion oder dem Papste zuwider sei, willigen wolle, „denn so viel er Legatus von päpstlicher Heiligkeit wegen zuliesse“. Am

16. Juni ¹⁾ empfing er zum ersten Male die wenige Tage vorher eingetroffenen bayrischen Gesandten ²⁾, die von Albrecht nachdrücklich angewiesen waren, mit dem Kardinal in die engste Fühlung zu treten ³⁾. Auch nach seinen ersten Erfolgen blieb Morone, wie Delfino rühmend nach Rom berichtete ⁴⁾, unausgesetzt bemüht, die Vertreter der katholischen Stände in enger Verbindung mit sich zu erhalten. Zu diesem Zwecke nahm er, soweit es seine Gesundheit erlaubte, sogar an ihren Gastmählern teil ⁵⁾.

Wie man auf evangelischer Seite schon vor Beginn der Verhandlungen die zu stellenden Forderungen formulierte, so rüstete man sich im katholischen Lager gleichzeitig zur Widerlegung derselben. In einer ausführlichen Schrift ⁶⁾ versuchte

18. Juni wurde diese Werbung ausgerichtet (Eichstädt. Prot., M. St. A. blau 307/5).

1) Räte an Albrecht 19. Juni, M. St. A. 162/11 f. 96. Der nähere Bericht über die Audienz, auf den hier verwiesen wird, liegt mir nicht vor.

2) Es waren dies: der Pfleger zu Landsberg Schweikhart Graf zu Helfenstein, der Hofratspräsident Wiguleus Hundt zu Sulzenmoos (vgl. seine Biographie von Manfred Mayer), Dr. Hieronymus Nadler (vgl. Mayer 56 A. 3) und Hans Jacob Tandorfer (Dandorf).

3) Albrecht an Hundt 3., an die Räte 6. Juni, M. St. A. 162/11 f. 41, 42 (L. E.). — Hundt und Nadler baten den Herzog (11. Juni, ib. f. 90), da sie schon so mit Geschäften überladen seien und ein zu häufiger Verkehr mit dem Legaten das Misstrauen der Konfessionisten erregen könne, ihnen für die täglichen Besprechungen mit Morone eine geeignete Person, vielleicht den Geistlichen Rat Dr. Wirfl (vgl. Mayer 319, Nachtrag zu S. 120) beizuordnen. Ihr Wunsch scheint jedoch keine Berücksichtigung gefunden zu haben. Übrigens gestaltete sich ihr Verkehr mit dem Kardinal auch nicht so rege, wie sie angenommen hatten.

4) Theiner II 528. 5) Hansen II 56.

6) Dieselbe findet sich deutsch bei dem Eichstädt. Prot., M. St. A. blau 307/5 f. 452—63, seltsamerweise mit dem Titel „Ungefärllicher vergriff, welcher massen die Röm. Kay. Mt. auf der Wetterauischen Grafen Supplication von den katholischen Stenden zu beantworten sein möchte, vor der Proposition einkommen und verfasset worden“. Eine fast wörtliche lateinische Übertragung unter einem passenden Titel „Informatio quaedam succincta et brevis, sed politica tantum ratione praetensae declarationis“, M. St. A.

ein uns unbekannter Verfasser die Ungiltigkeit der Ferdinandeischen Deklaration zu erweisen. Während er die Urkunde selbst ihrem »Inhalt, Siegel, Unterschrift und anderen Qualitäten« nach weder »böser noch besser« machen will, als sie an sich selbst sein möge¹⁾, spricht er ihr jede Rechtskraft ab. Seine Hauptgründe sind folgende. Durch die auf Wunsch der Protestanten²⁾ in den Religionsfrieden eingesetzte Derogationsklausel habe sich Kaiser Ferdinand für sich und seine Nachfolger der Macht entäussert, irgendwelche demselben zuwiderlaufende Bestimmungen zu erlassen. Durch die Änderung eines einzelnen Punktes werde der ganze Friede in Frage gestellt. Die Deklaration führe die grösste Ungleichheit zwischen Katholiken und Evangelischen herbei, sie würde die Auflehnung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit und, wenn die ersteren von den evangelischen Ständen unterstützt würden, innere Kriege, gänzlichen Untergang der Katholiken oder Zerrüttung des Reiches zur Folge haben. Die Geistlichen hätten nicht, wie die Deklaration behaupte, in dieselbe gewilligt. Nicht nur sie, sondern auch die weltlichen katholischen Stände und ihre Räte, die bei Aufrichtung des Religionsfriedens gewesen seien, könnten und wollten »vor Gott, ihrem christlichen Gewissen und aller Welt bezeugen, dass ihnen in dem Unrecht beschiebt, dass auch kein einziger der geistlichen Kurfürsten oder anderer geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Prälaten oder Städte der alten Religion bei einer solchen Bewilligung oder Beschluss nie gewesen« sei. Endlich gehe die Nichtigkeit der Urkunde auch aus ihrem eigenen Inhalte, sowie daraus hervor,

162/6 f. 340—45; ein Exemplar auch im vatikanischen Archiv, vgl. Hansen II 22 A. 4.

1) Später findet sich dann doch die Bemerkung, dass der Stil von dem der ksl. Kanzlei abweiche. Überhaupt blickt überall die in katholischen Kreisen noch weit verbreitete Ansicht durch, dass die Deklaration nicht echt sei.

2) Diese, wird behauptet, hätten gefürchtet, Ferdinand werde durch ein Dekret die Bestimmung des Religionsfriedens über die Beseitigung der geistlichen Jurisdiktion in den evangelischen Territorien aufheben.

dass sie nicht publiziert und dem Kammergerichte insinuiert sei¹⁾.

Gleichzeitig bemühte sich der Reichshofratssekretär Erstenberger, aus den Akten des Reichstages von 1559 darzuthun, dass die Protestanten damals in die Bestätigung des Religionsfriedens einschliesslich des Geistlichen Vorbehaltes gewilligt hätten, dieser Punkt somit erledigt sei und nicht wieder aufgenommen werden dürfe²⁾.

II. Von der Proposition bis zur ersten Krisis.

Während die beiden Religionsparteien ihre Vorbereitungen trafen, war der Kaiser am 1. Juni³⁾ endlich von Wien auf-

1) Sollte Erstenberger, der sich ja mit der Deklaration viel beschäftigt hatte (S. 27 A. 1), der Verfasser der Schrift sein? Dieselben Argumente, allerdings in anderer Reihenfolge und mit weiteren vermehrt, finden sich wieder in seinen Ausführungen in der *Autonomia* fol. 394 a ff.

2) Lossen, *Zwei Streitschr.* 133 A. 11 (das Bedenken befindet sich M. St. A. 231/4 f. 109.) Indem Erst. die Akten, die er in der ksl. Kanzlei gefunden hatte, zusammenstellte, führte er aus, auf das Ansuchen der Protestanten um die Freistellung habe Ks. Ferdinand am 13. Juni 1559 eine entschieden ablehnende Antwort gegeben; am 16. hätten die A. C. Stände erwidert, sie seien mit dem Kaiser einig, dass es bei dem Religionsfrieden bleiben solle; in seiner Resolution vom 1. Juli habe Ferd. sich ebendahin erklärt und so sei der Friede in dem Abschiede mit allseitiger Einwilligung bestätigt worden. E. brachte hier jedoch erstens zwei ganz verschiedene Schriftwechsel durcheinander; die Schriftstücke vom 16. Juni und 1. Juli hatten mit der Freistellung gar nichts zu thun, sondern bezogen sich auf die Konzilsfrage. Zweitens scheint er, wie Lossen richtig bemerkt, damals die später von ihm selbst in der *Autonomia* veröffentlichte vom 7. Juli datierte Antwort der Protestanten auf die ksl. Resolution vom 13. Juni noch nicht gekannt zu haben, wusste also nicht, dass dieselben dieser wie einer späteren ksl. Erklärung gegenüber ihren Anspruch auf die Aufhebung des Vorbehaltes aufrecht erhalten hatten (vgl. G. Wolf, *Zur Gesch. der deutschen Protestanten 1555—59* S. 208 ff.). Ebenso hatten sich die evangelischen Stände auf dem Reichstage von 1566, auf den sich E. ebenfalls bezieht, bei der Bestätigung des Religionsfriedens die Freistellungsforderung vorbehalten (Lehenmann I 255).

3) Fast wäre durch die polnischen Angelegenheiten eine nochmalige Verzögerung herbeigeführt worden, Hansen II 38.